

## Informationen zur Luftbildüberfliegung

Im Auftrag der Landesregierung erstellt das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein durch Überfliegung regelmäßig hoch auflösende Luftbildaufnahmen. Dabei sammelt die Behörde so genannte Geodaten. Diese Daten werden auch anderen Stellen, wie zum Beispiel den Katasterämtern des Landes Schleswig-Holstein, zur Verfügung gestellt.

Bei der Auswertung der Luftbildaufnahmen des Landesvermessungsamtes wird zunächst untersucht, ob ein Objekt auf einem Grundstück vorhanden, aber nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist. Ist das der Fall, wird im nächsten Schritt vom zuständigen Katasteramt durch den so genannten Feldvergleich überprüft, ob es sich bei dem im Luftbild erkannten Objekt tatsächlich um ein Gebäude handelt. Wenn dies zutrifft, ist weiterhin festzustellen, ob das Gebäude der Einmessungspflicht nach dem Vermessungs- und Katastergesetz unterliegt. Der jeweilige Eigentümer wird dann schriftlich aufgefordert, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Gebäudeeinmessung auf eigene Kosten zu veranlassen.

Handelt es sich um nicht einmessungspflichtige Gebäude, so wird die Flurkarte ohne örtliche Vermessung von Amts wegen aktualisiert.

Rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen ist das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) vom 6.12.1974 in der Fassung vom 12.05.2004. Der Gesetzestext ist veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVOBl.) für Schleswig-Holstein 2004 Seite 128.

Das Vermessungs- und Katastergesetz verpflichtet in § 16 Abs. 3 die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Gebäudeeinmessung auf eigene Kosten zu veranlassen, wenn auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist. Dem Grundstückseigentümer ist dadurch eine Mitwirkungspflicht auferlegt, um eine ordnungsgemäße Führung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke zu gewährleisten und sicherzustellen, dass jede Veränderung im Gebäudebestand auch tatsächlich Eingang in das Liegenschaftskataster findet.

Kommt ein Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das Katasteramt gemäß § 16 Abs. 4 das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten durchführen oder veranlassen.

Weitere Informationen sind beim Katasteramt Elmshorn erhältlich.